

Musikverein „Donauklang“
Bianca Feldengut
Bahnhofstr. 39

89434 Blindheim

Beitrittserklärung und/oder Spende

Vorname, Name

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

PLZ, Wohnort

E-Mail-Adresse

Ich unterstütze die Ziele des Musikvereins „Donauklang“ durch

meinen Vereinsbeitritt als förderndes Mitglied

mit dem Regelbeitrag von 10,00 EURO jährlich.

mit dem freiwilligen jährlichen Beitrag von _____ EURO.

Den umseitigen Auszug aus der Vereinssatzung habe ich zur Kenntnis genommen.

eine Spende

einmalig in Höhe von _____ EURO.

jährlich in Höhe von _____ EURO.

Der Musikverein „Donauklang“ ist durch die Finanzbehörden als gemeinnützig tätig anerkannt worden und berechtigt, für Spenden eine steuermindernd wirkende Zuwendungsbescheinigung ausstellen zu dürfen. Diese Bescheinigung wird sechs Wochen nach Erhalt der Spende erstellt und zugesandt.

Mit der Abbuchung des Beitrags / der Spende vom Konto _____ bei
der _____, BLZ _____ nach
Zugang der Erklärung und fortlaufend zum 1. Februar jeden Jahres bin ich bis zu meinem
Widerruf einverstanden (Bei „einmaliger Spende“ nur eine Abbuchung). Der freiwillige Austritt
und Widerruf der Einzugsermächtigung kann satzungsgemäß nur bis drei Monate vor Ende
des Kalenderjahres erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift

§. 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder.

1. Die Mitglieder sind berechtigt und gehalten an der Generalversammlung teilzunehmen und berechtigt, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins als Aktiver mitzugestalten, die musikalischen Verpflichtungen, die durch den Vorstand eingegangen worden sind, mitzugestalten, als fördernde Mitglieder die Vereinsziele zu unterstützen.
2. Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen, und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
4. Jedes Mitglied hat für das ihm zur Verfügung gestellte Vereinsinstrument, z.B. Uniform, Noten, Instrumente usw. auf Sorgfalt und Gepflegtheit zu achten und bei Austritt dem Verein in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
5. Eine eventuelle Abgeltung geleisteter Eigenbeteiligung regelt von Fall zu Fall die Vorstandschaft.

§. 6: Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen.

1. Mitglieder, die sich um die Zielsetzung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Generalversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden, bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
2. Ehrenmitglied wird ein Aktiver, wenn er 60 Jahre alt ist und 25 Jahre aktiv ist oder war.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.
4. Ehrungen von aktiven Mitgliedern erfolgen nach den Richtlinien des ASM. Ehrungen von Seiten des Vereins erfolgen bei besonderen Anlässen, z.B. Ständchen bei Hochzeit und 50., 60., 65. usw. Geburtstag.
5. Ehrungen von fördernden Mitgliedern können nur vom Verein erfolgen. Ehrungen und Ständchen erfolgen nur nach Absprache und Wunsch; musikalische Gestaltung von Feiertagen nur nach Möglichkeit und Absprache mit der Vorstandschaft.

Musikverein „Donauklang“ Höchstädt-Blindheim e.V.

Auszug aus der Satzung vom 06.03.1998:

§. 4: Mitgliedschaft

1. Mitglied kann sein oder werden, der
 - a) als Aktiver ein zur Blasmusik benötigtes und geeignetes Instrument spielt oder erlernt, wobei auch immer die musikalische Entwicklung berücksichtigt werden soll, und sich in den Dienst in eigentlicher und ideller Hinsicht dem Verein zur Verfügung stellt.
 - b) als vorübergehend förderndes Mitglied, das zeitweise nicht in der Lage ist, sich musikalisch zu betätigen.
 - c) als förderndes Mitglied, wenn zuvor eine mindestens 10-jährige aktive Tätigkeit, ab Ausbildungsbeginn, im Verein bestanden hat, und noch nicht 18 Jahre alt ist, eine Ausscheidung als Aktiver aus zwingenden Gründen notwendig ist oder geworden ist, und sofern eine fördernde Mitgliedschaft gewünscht wird. Ehrungen von Seiten des ASM sind jedoch in diesem Fall nicht mehr möglich, eine Ehrung vom Verein ist jedoch möglich.
 - d) Außerdem kann auf schriftlichen oder mündlichen Antrag jede unbescholtene Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt, förderndes Mitglied werden. Bei Aufnahme von Mitgliedern ist zu beachten, daß klare Bedingungen für Ehrungen dem zukünftigen Mitglied bekannt werden.
2. Über Aufnahmeanträge entscheidet die Vorstandschaft.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschuß. Mitglieder, die ihren finanziellen, musikalischen oder kameradschaftlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.
4. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluß des Kalenderjahres zulässig, wobei eine 3-monatige Kündigung einzuhalten ist.
5. Wer gegen die Interessen des Vereins, oder gegen das Ansehen des Vereins oder des ASM verstößt, kann von der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluß ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei einem eventuellen Einspruch muß die Mitgliederversammlung gehört werden. Der Ausschuß ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, die Höhe bestimmt die Generalversammlung für aktive und fördernde Mitglieder.